

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

vom 07.10.2020

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 30.06.2020 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Nicht öffentliche Straßen sind Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke dienen (Wirtschaftswege nach § 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz).
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bedürfnisanlagen, schulische und sonstige Einrichtungen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Allgemeine Gebote und Verbote

- (1) Auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln bzw. bereits alkoholisiert niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören. Hierzu zählen insbesondere Anpöbeln, Beschimpfungen, lautes Singen, Jöhlen, Schreien, Lärmen, Erbrechen,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
 1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,

2. sich in befristet geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten,
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
- (3) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

§ 3

Gebote und Verbote im Hinblick auf die Haltung von Hunden

- (1) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss in der Lage sein, den Hund so zu führen, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren, ausgeht.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (3) Auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Hunde nur angeleint und von geeigneten Personen geführt werden, soweit nicht für einzelne Anlagen ein generelles Betretungsverbot für Hunde besteht. Die Länge der Leine darf 1,5 Meter nicht überschreiten.
- (4) Außerhalb der bebauten Ortslage müssen Hunde angeleint geführt werden, wenn
 - Hunde nicht zuverlässig auf Ruf- oder sonstige Zeichen hören oder
 - sich Personen nähern oder sichtbar werden

Dies gilt sowohl für das Führen von Hunden auf Wirtschafts-, Wander- und Radwegen, wie auch auf den sonstigen Grundstücken. In keinem Fall dürfen Hunde unbeaufsichtigt bleiben.

Die Anleinplicht gilt nicht für befriedete Grundstücke im Außenbereich (z. B. Gärten, Hundepplätze, usw.)

- (5) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen werden. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

§ 4

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch Dienstausweise zu legitimieren.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Blinden- und Polizeihunde, wenn diese sich in ihrem spezifischen Einsatz befinden.

§ 6 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln bzw. bereits alkoholisiert niederlässt, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 sich in befristet geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund außerhalb von befriedetem Besitztum führt, aber nicht in der Lage ist, diesen so zu führen, dass von ihm keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren ausgehen,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt, Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht angeleint führt, oder mit diesem Anlagen, für die ein generelles Betretungsverbot besteht, betritt, oder die Länge der Leine 1,5 m überschreitet,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb der bebauten Ortslage Hunde nicht angeleint führt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen mehr als verkehrsüblich verunreinigt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Satz 1 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (7) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 eingezogen werden.
- (8) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30.09.2040 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnungen der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel vom 25.03.2011 und der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 08.08.2018 außer Kraft.

Emmelshausen, 07.10.2020

(Siegel)

Peter Unkel
Bürgermeister